

**Nie  
allein  
zu Hause!**



# Schulische Tagesbetreuung im Pflichtschulbereich

Eine Initiative von Bildungsministerin Elisabeth Gehr



Sehr geehrte Damen und Herren!

Eines der wichtigsten Anliegen der Politik ist es, das Notwendige möglich zu machen. So möchte ich Eltern und Kindern eine Schule bieten, die den Bedürfnissen und Erfordernissen der modernen Arbeitswelt entspricht.

Ich habe schon im Schuljahr 2004/05 mit der Initiative „Schule nach Maß“ die Zahl der angebotenen Tagesbetreuungsplätze an Schulen um 10.000 steigern können. Für dieses Schuljahr sind weitere 10.000 Tagesbetreuungsplätze vorgesehen. Damit stellen wir bereits 2006 über 65.000 Betreuungsplätze zur Verfügung.

Die Schulen werden künftig gesetzlich verpflichtet sein, die Eltern über die Möglichkeit einer an die regionalen Gegebenheiten angepassten Tagesbetreuung zu informieren und im Anschluss daran eine Bedarfserhebung durchzuführen. Der Bund übernimmt für 15 angemeldete Schülerinnen und Schüler zehn Betreuungsstunden. Damit meinem Anliegen, dass überall, wo Bedarf besteht, eine Tagesbetreuung angeboten wird, entsprochen werden kann, soll die Tagesbetreuung auch klassen-, schulstufen- und schulübergreifend möglich sein. Ich erachte es für sehr sinnvoll, dass Schulen bei der Tagesbetreuung im Freizeitbereich mit Sportorganisationen, Musikschulen oder Vereinen zusammenarbeiten.

Die Ihnen vorliegende Broschüre soll Schulen bei der Errichtung eines qualitativen Betreuungsangebots unterstützen und enthält einen organisatorisch/rechtlichen Überblick mit Tipps zur Umsetzung, Verweise auf psychologische Empfehlungen, Anregungen und Tipps für Schüler/innen, Eltern und Lehrer/innen, um die durch die Tagesbetreuung eröffneten Möglichkeiten voll zu nutzen, die unter [www.neueschule.gv.at](http://www.neueschule.gv.at) downloadbar bzw. zu bestellen sind.

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte auch der Website [www.neueschule.gv.at](http://www.neueschule.gv.at).

Die Tagesbetreuung ist dann eine pädagogische Chance, wenn wir alle dazu beitragen!

Elisabeth Gehrler

Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur

# INHALTSVERZEICHNIS

<b>I. Allgemeines .....</b>	<b>3</b>
A) Schulische Tagesbetreuung im allgemein bildenden Pflichtschulbereich ....	3
B) Checkliste für die Errichtung einer Tagesbetreuung .....	7
Bedarfserhebung - Checkliste .....	8
C) Nützliche Links.....	9
<b>II. Pädagogische Anliegen.....</b>	<b>10</b>
A) Tagesbetreuung – eine Chance! .....	10
B) Eine neue Regelung im SchOG (§ 8j) und in den Lehrplänen.....	12
C) Die drei Pfeiler der schulischen Tagesbetreuung .....	13

# I. Allgemeines

## A) Schulische Tagesbetreuung im allgemein bildenden Pflichtschulbereich

Unter dem Aspekt der Anpassung an die Bedürfnisse der modernen Arbeitswelt ist im Rahmen des Schulpaketes I eine Neuordnung der schulischen Tagesbetreuung erfolgt.

Nachstehend erhalten Sie eine erweiterte Zusammenfassung der bisherigen Informationen.

### 1. Die Schule ist verpflichtet, die Eltern über die Möglichkeiten einer Tagesbetreuung zu informieren.

Dies geschieht am besten bei Neueinschreibungen in die 1. Klassen (zB durch Informationsbroschüren, an Elternabenden,...), bei Schüler/innen, die bereits die Schule besuchen, spätestens zu Beginn des 2. Semesters.

### 2. Die Schule soll eine Bedarfserhebung durchführen.

Die Bedarfserhebung hat jedes Schuljahr bei den Neueinschreibungen in die 1. Klassen und bei Schüler/innen, die bereits die Schule besuchen, spätestens zu Beginn des 2. Semesters zu erfolgen (vgl. Punkt 1).

### 3. Die Organisation der schulischen Tagesbetreuung im Pflichtschulbereich ist durch Landesgesetz zu regeln.

In diesen Landesgesetzen sind die (grundsatzgesetzlichen) Vorgaben, die ganz wesentlich auch auf die regionalen Gegebenheiten (Schulerhalter, räumliche Voraussetzungen, Horte, Elternbedürfnisse) abstellen, zu beachten.

### 4. Entscheidung über die Führung einer Schule als ganztägige Schulform

Das Landesgesetz hat zunächst festzulegen, welche Stelle (zB Amt der LReg, Landeschulrat, Stadtschulrat für Wien, Gemeinde) darüber entscheidet, ob eine Schule mit oder ohne schulische Tagesbetreuung geführt wird.

Jedenfalls sind die Schulerhalter zu befassen. Das Landesgesetz hat vorzusehen, dass im Rahmen der Entscheidung der oder die betroffenen Schulerhalter zu befassen sind. Diese können am besten die Bedarfslage sowie die finanzielle und regionale Situation abschätzen und der entscheidenden Stelle die für die Entscheidung notwendige Sachgrundlage geben.

Regionale und bauliche Gegebenheiten sind zu berücksichtigen.

Das Gesetz (§ 8d Abs. 3 SchOG, Grundsatzbestimmung) sieht vor, dass bei der Errichtung einer Tagesbetreuung nicht nur auf „andere regionale Betreuungsangebote“, sondern auch auf die „räumlichen Voraussetzungen“ zu achten ist. Für die Vollziehung der Landesausführungsgesetze sind die in diesen Gesetzen genannten Behörden zuständig.

## 5. Mögliche Vorgaben durch Landesgesetz können sein:

Für die Entscheidung, ob an einem Standort eine schulische Tagesbetreuung angeboten werden soll, können vom Landesgesetzgeber etwa folgende Vorgaben getroffen werden, die die entscheidende Stelle zu beachten hätte:

- ▶ Grundsätzlich ist auf die Zahl der angemeldeten Schüler/innen abzustellen, wobei – vorbehaltlich nachstehender Erwägungen – ab 15 angemeldeten Schüler/innen pro Schulstandort das Angebot zu erfolgen hat.
- ▶ Das Vorhandensein von anderen regionalen Betreuungsangeboten (zB Hort) kann zur Folge haben, dass im Rahmen der Schule keine Tagesbetreuung angeboten wird.
- ▶ Bei nicht ausreichend vorhandenen räumlichen Gegebenheiten kann die Tagesbetreuung auch in größeren oder kleineren Gruppen (als 15 Schüler/innen), auch schulübergreifend oder unter Umständen gar nicht zustande kommen.

## 6. Das Landesgesetz kann auch ermöglichen, dass die erforderliche Schüler/innenzahl auch durch klassen-, schulstufen- und sogar schulübergreifende Organisation erreicht wird.

Es kann also vorgesehen sein, dass auch bei einer niedrigeren Zahl an Anmeldungen (daher der Verweis auf § 8a Abs. 3 SchOG) ein Tagesbetreuungsangebot eingerichtet werden kann, wenn zB an mehreren nahe zueinander gelegenen Schulen derselben Schulart insgesamt etwa die Gruppengröße 15 erreicht wird. In diesem Fall besucht jedes Kind (formal-rechtlich) die Tagesbetreuung an der Schule, die es im schulischen Teil besucht, rein organisatorisch erfolgt jedoch eine vom Schulstandort dislozierte Betreuung (in einem anderen [Schul-]Gebäude).

## 7. Zahl „15“ als Maßzahl für die Ressourcenzuteilung.

Wenn in einer Volks- oder Hauptschule 15 Schüler/innen angemeldet sind, ist jedenfalls eine Gruppe einzurichten.

## 8. Der Bund übernimmt (pro Gruppe mit 15 Schüler/innen) den Aufwand für die Lernzeiten.

### Auszug aus dem Lehrplan der einzelnen Schularten (BGBl. II Nr. 359/2005, 368/2005, 372/2005)

Die **gegenstandsbezogene Lernzeit** umfasst drei Wochenstunden (sofern schulautonom keine andere Festlegung erfolgt), wobei nicht mehrere Stunden an einem Tag vorgesehen werden sollten. Sie ist jeweils einem bestimmten Pflichtgegenstand, in der Regel einem, für den schriftliche Arbeiten vorgesehen sind, zuzuordnen. In der gegenstandsbezogenen Lernzeit ist der Ertrag der Unterrichtsarbeit zu sichern und durch entsprechende Übungen zu festigen. Neue Lehrstoffe dürfen nicht erarbeitet werden. Bei schriftlichen Arbeiten ist der vollständigen sowie möglichst richtigen und eigenständigen Ausarbeitung Augenmerk zu schenken. Die Unterstützung durch die Lehrerin bzw. den Lehrer darf nur so weit gehen, dass die Erledigung der gestellten Aufgabe selbstständige Leistung der Schülerin bzw. des Schülers bleibt.

Die **individuelle Lernzeit** umfasst vier Wochenstunden (sofern sich aus schulautonomen Regelungen nicht anderes ergibt). Im Mittelpunkt der individuellen Lernzeit stehen zweckmäßige und zeitökonomische Verfahrensweisen des selbstständigen Lernens (Erledigung der Hausübungen, Aneignung des Lernstoffes, Vorbereitung auf Leistungsfeststellungen usw.). Jede Schülerin bzw. jeder Schüler ist in der individuellen Lernzeit von den betreuenden Lehrerinnen bzw. Lehrern oder Erzieherinnen bzw. Erziehern durch individuelle Lernunterstützung zu fördern.

Durch **schulautonome Lehrplanbestimmungen** kann das Ausmaß der gegenstandsbezogenen Lernzeit unter Bedachtnahme auf pädagogische, räumliche und ausstattungsmäßige Gegebenheiten entsprechend der nachfolgenden Tabelle festgesetzt werden:

gegenstandsbezogene Lernzeit	individuelle Lernzeit
5 Stunden	0 Stunden
4 Stunden	2 Stunden
3 Stunden	4 Stunden
2 Stunden	6 Stunden
1 Stunde	8 Stunden
0 Stunden	10 Stunden

Bei der Erstellung des Betreuungsplans ist die Abfolge von gegenstandsbezogener bzw. individueller Lernzeit so zu wählen, dass den Schülerinnen und Schülern täglich Freizeitphasen in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen.

Der Zusammenarbeit der für den Betreuungsteil Zuständigen mit den Erziehungsberechtigten und den Lehrerinnen und Lehrern des Unterrichtsteiles kommt besondere Bedeutung zu.

### 9. Der Bund stellt die Lernzeiten (das sind je nach Betreuungsplan fünf bis zehn Stunden) pro Gruppe von 15 Schüler/innen (im Landesdurchschnitt) zusätzlich zur Verfügung.

- ▶ Diese sind widmungsgemäß ausschließlich für zusätzliche Betreuungsplätze (zusätzlich ab 1. September 2006) für die schulische Tagesbetreuung zu verwenden.
- ▶ Für die **Freizeit** (einschl. Verpflegung) können nach Maßgabe landesgesetzlicher Bestimmungen höchstens kostendeckende Elternbeiträge eingehoben werden.
- ▶ Wenn das Land keine im Dienst befindlichen Lehrer/innen für die individuelle Lernzeit und die Freizeit (einschl. Verpflegung) zur Verfügung stellen kann, dann darf – gemäß den Landesgesetzen – das Land oder die Gemeinde als Schulerhalter qualifiziertes Personal (Erzieher/innen) anstellen. Eine allfällige Refundierung von Personalkosten gegenüber der Gemeinde hat durch das Land zu erfolgen.
- ▶ **Die Schüler/innenzahl „15“ ist eine Maßzahl für die Ressourcenzuteilung** und nicht unbedingt die Gruppengröße. Diesbezügliche Regelungen haben durch die Landesgesetzgebung zu erfolgen.

### 10. Die Abrechnung erfolgt über die Länder im Rahmen eines Abrufkontingentes.

Die Länder haben sicher zu stellen, dass die vom Bund für die Tagesbetreuung bereitgestellten Ressourcen zweckentsprechend zum Einsatz kommen.

### 11. Ressourcenausgleich durch die Länder

Bei Nichtvorhandensein der erforderlichen Zahl von Lehrer/innen für die Lernzeiten können nach Maßgabe der vorhandenen landesgesetzlichen Bestimmungen vom Land bzw. von der Gemeinde die erforderlichen Erzieher/innen eingestellt werden. Soweit erforderlich hat das Land mit den vom Bund zur Verfügung gestellten Ressourcen (Lehrerplanstellen) einen Ausgleich unter den Schulerhaltern (Gemeinden) herzustellen.

**12. Neu geschaffene schulische Tagesbetreuungsangebote sollen nicht in Konkurrenz zu bestehenden Tagesbetreuungsangeboten in den Gemeinden treten.**

Bestehende Infrastruktur in einer Gemeinde (zB Horte) sollen bestehen bleiben. Es macht keinen Sinn, gut funktionierende und bewährte Einrichtungen zu konkurrenzieren.

**13. Für die Tagesbetreuung sind qualifizierte Personen vorzusehen (Lehrer/innen jedenfalls für die gegenstandsbezogene Lernzeit, Erzieher/innen).**

- ▶ **Landeslehrer/innen** sind nach bundesgesetzlichen Vorschriften (LDG) bestellte Bedienstete des Landes; ihnen dürfen die Betreuungstätigkeiten der individuellen Lernzeit und der Freizeit nur mit ihrer Zustimmung übertragen werden.
- ▶ **Erzieher/innen** sind Bedienstete des Landes bzw. der Gemeinde nach landesgesetzlichen Vorschriften.

Qualifiziertes Fachpersonal (Lehrer/innen oder Erzieher/innen) kann auch in einem Arbeitsverhältnis zu einem privaten Träger stehen und zur Mitwirkung an der Tagesbetreuung in der als ganztägige Schulform geführten Pflichtschule im Wege der Überlassung an den Schulerhalter bestellt werden; dabei untersteht das Fachpersonal den dienstlichen und fachlichen Anordnungen der Schulleitung (Dienst- und Fachaufsicht) und ist funktionell als Bundesorgan tätig.

## B) Checkliste für die Errichtung einer Tagesbetreuung in der Pflichtschule

Die folgenden Aufzählungen stellen eine Zusammenfassung dar und erheben keinesfalls den Anspruch auf Vollständigkeit, zumal die jeweiligen Landesgesetze (und Fristen) berücksichtigt werden müssen.

<input type="checkbox"/> <b>Gesetzliche Grundlagen, insbesondere:</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▶ Lehrplanverordnungen/-bestimmungen (der jeweiligen Schulart)</li> <li>▶ <b>SchOG</b> (§§ 2; 5; 8a Abs. 1, 2, 3; 8d Abs. 3; 8j; 11 Abs. 7; 13 Abs. 2a; 18 Abs. 4; 20 Abs. 3; 24 Abs. 4; 25 Abs. 1; 26; 30 Abs. 4; 32 Abs. 3; 35 Abs. 5; 42 Abs. 2a; 119 Abs. 8a; 123 Abs. 5; 128b; 131 Abs. 17)</li> <li>▶ <b>SchUG</b> (§§ 9; 12a; 17; 33 Abs. 7a; 43; 45 Abs. 2, 3 und 7; 51 Abs. 3; 55a; 56 Abs. 8; 62 Abs. 3; 63a Abs. 2 Z1 lit. h)</li> <li>▶ <b>SchZG</b> (§§ 9 Abs. 4, 5 Abs. 6)</li> <li>▶ <b>PfISchErh-GG</b> (§§ 1 Abs. 2; 10; 11 Abs. 1; 14 Abs. 2)</li> <li>▶ Ausführungsgesetze des jeweiligen Landes</li> <li>▶ LDG</li> </ul>
<input type="checkbox"/> <b>Information der Eltern und</b> <input type="checkbox"/> <b>Bedarfserhebung</b>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Für neu eintretende Schüler/innen</li> <li>2. Für schon in der Schule befindliche Schüler/innen (aller Schularten) <i>Siehe nachfolgende Seite!</i></li> </ol>
<input type="checkbox"/> <b>Errichtung</b>	Zuständigkeit des Schulerhalters
<input type="checkbox"/> <b>Anmeldung</b>	Der Besuch der Tagesbetreuung ist nur auf Grund einer Anmeldung durch den/die Erziehungsberechtigten möglich (§ 12a Abs.1 SchUG). <b>Achtung:</b> Es gibt die <b>getrennte</b> (offene) bzw. <b>verschränkte</b> (Die ganze Klasse meldet sich an!) Form der Tagesbetreuung!
<input type="checkbox"/> <b>Entscheidungen</b>  a. <b>Kosten</b>  b. <b>Abfolge</b>  (vgl. Landesgesetzgebung)	<p><b>Entscheidung des Schulerhalters</b> über die Höhe des Selbstkostenanteils der Erziehungsberechtigten für <b>Verpflegung</b> und <b>Freizeitbereich</b> (unter Bedachtnahme von Ermäßigungen)</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. <b>Getrennte Form:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>▶ <b>Klassen-, schulstufen- (und schulen-)übergreifende Gruppen</b> – Betreuungsteil am Nachmittag, unmittelbar an den Unterricht anschließend – Abmeldung mit Semester möglich (<b>Achtung:</b> Frist!)</li> <li>▶ <b>Zeit:</b> Montag bis Freitag bis mindestens 16.00 Uhr</li> <li>▶ <b>Gruppengröße:</b> richtet sich nach den landesgesetzlichen Bestimmungen (Sonderschulen: andere Eröffnungszahl nach Landesgesetzen)</li> </ul> </li> <li>2. <b>Verschränkte Form:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>▶ <i>alle Schüler/innen einer Klasse während der ganzen Woche</i> (vormittags und nachmittags, bis mindestens 16.00 Uhr)</li> <li>▶ <b>Zustimmung</b> von mindestens <b>zwei Drittel</b> der Erziehungsberechtigten <b>der betroffenen Schüler/innen und betroffenen Lehrer/innen</b> erforderlich.</li> </ul> </li> </ol>
<input type="checkbox"/> <b>Antrag</b>  <input type="checkbox"/> <b>Bewilligung</b>	} vgl. die Bestimmungen der Landesgesetzgebung



## Bedarfserhebung - Checkliste

### 1. Für neu eintretende Schüler/innen...

...in die Grundschule	...in HS und AHS
<p>1) Mit dem ersten Schreiben an die Eltern, dass das Kind in einer Schule anzumelden ist, werden Informationsbroschüren (zB vom BMBWK, vom jeweiligen Bundesland,...) mitgeschickt.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▶ Konkrete <b>Informationen</b> zur Tagesbetreuung über: <i>Internet</i> (zB Homepage der jeweiligen [potenziellen] Schule, des LSR/SSR, des BMBWK), <i>Tag der offenen Tür</i>, <i>Folder</i>, <i>Regionalzeitungen</i>, <i>Elternabende</i>,...</li> </ul> <p>2) Bei der <b>Schuleinschreibung</b> ergeht die (offizielle) <b>Erstinformation</b> bzgl. schulischer Tagesbetreuung an die Eltern (das kann zB auch an einem Elternabend geschehen) und es erfolgt eine <b>informelle</b> und <b>unverbindliche Bedarfserhebung</b>, um eine gewisse Planungssicherheit zu gewährleisten.</p> <p>3) Die <b>Anmeldung</b> zur Tagesbetreuung erfolgt gemäß § 12a Abs.1 SchUG (Organisationskompetenz der Schulleitung) „anlässlich der Anmeldung zur Aufnahme in die Schule sowie innerhalb einer vom Schulleiter einzuräumenden Frist von mindestens drei Tagen und längstens einer Woche...“</p>	<p>1) Die Basisinformation zur Tagesbetreuung haben die Erziehungsberechtigten bereits in der Grundschule erhalten.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▶ Konkrete Informationen zur Tagesbetreuung über: <i>Internet</i> (zB Homepage der jeweiligen [potenziellen] Schule, des LSR/SSR, des BMBWK), <i>Tag der offenen Tür</i>, <i>Folder</i>, <i>Regionalzeitungen</i>, <i>Elternabende</i>,...</li> </ul> <p>2) Bei der <b>Schuleinschreibung</b> in die <b>Hauptschule</b> und <b>AHS</b> ergeht die (offizielle) <b>Erstinformation</b> bzgl. schulischer Tagesbetreuung an der jeweiligen Schule an die Eltern (das kann zB auch an einem Elternabend geschehen), und es erfolgt eine <b>informelle</b> und <b>unverbindliche Bedarfserhebung</b>, um eine gewisse Planungssicherheit zu gewährleisten.</p> <p>3) <b>Bei der Anmeldung für die HS und AHS</b> gelten die Bestimmungen § 12a Abs.1 SchUG.</p>

### 2. Für schon in der Schule befindliche Schüler/innen (aller Schularten)

<p>1) Laut § 12a Abs. 2 SchUG kann die Abmeldung vom Betreuungsteil mit Wirkung zum Ende des ersten Semesters spätestens drei Wochen vor Ende des ersten Semesters erfolgen. Mit der <b>rechtzeitigen Bekanntgabe dieser Information</b> an alle Erziehungsberechtigten findet auch eine Information über die Tagesbetreuung statt.</p> <p>2) <b>Zeitgleich</b> mit der <b>Bedarfserhebung</b> bei Schulanfängern (<b>in der Grundschule und in der Hauptschule</b>) erfolgt eine <b>informelle</b> und <b>unverbindliche Bedarfsermittlung</b>.</p> <p>3) Die <b>Anmeldung</b> zur Tagesbetreuung erfolgt gemäß § 12a Abs.1 SchUG (Organisationskompetenz der Schulleitung).</p>
---

## C) Nützliche Links

- ▶ <http://www.bmbwk.gv.at/schulen/04/Nachmittagsangebote11004.xml>
- ▶ [http://www.bmbwk.gv.at/schulen/04/30\\_Fragen\\_-\\_30\\_Antworten11005.xml](http://www.bmbwk.gv.at/schulen/04/30_Fragen_-_30_Antworten11005.xml)
- ▶ [http://www.bmbwk.gv.at/service/links/Links\\_zu\\_den\\_Landesschul1569.xml](http://www.bmbwk.gv.at/service/links/Links_zu_den_Landesschul1569.xml)
- ▶ [http://www.bmbwk.gv.at/medienpool/11210/Nachmittagsangebote\\_Standort.pdf](http://www.bmbwk.gv.at/medienpool/11210/Nachmittagsangebote_Standort.pdf)
- ▶ [http://www.bmbwk.gv.at/medienpool/12274/nachmittagsangeb\\_stdorte\\_050.pdf](http://www.bmbwk.gv.at/medienpool/12274/nachmittagsangeb_stdorte_050.pdf)
- ▶ <http://www.schulpsychologie.at/Download/Tagesbetreuung.pdf>
- ▶ <http://www.help.gv.at/Content.Node/37/Seite.370000.html>
- ▶ [http://www.dieneueschule.gv.at/sp1/tagesbetreuung\\_links.html](http://www.dieneueschule.gv.at/sp1/tagesbetreuung_links.html) (mit Links zu den einzelnen Landesschulräten)

## II. Pädagogische Anliegen

### A) Tagesbetreuung – eine Chance<sup>1</sup>!

**Ganztägige Schulformen** bestehen bereits im Bereich der Volks-, Haupt-, Sonder-, Polytechnischen Schule und in der Unterstufe der AHS seit vielen Jahren. Dieses Angebot soll durch die neue „**Schule mit Tagesbetreuung**“ im Sinne einer Harmonisierung mit der Berufswelt der Eltern ausgebaut werden.

Neben dem Anliegen, einen entscheidenden Beitrag zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu leisten und den Kindern förderliche Bedingungen für das Lernen zu bieten, kann ein Motiv für einen Schulerhalter zur Errichtung einer schulischen Tagesbetreuung das **Interesse** sein,

- ▶ auf Ressourcen schonende Weise den **Schulstandort** in der Gemeinde als Teil einer lebenswerten Infrastruktur für ihre Bewohner/innen zu **sichern** und
- ▶ der **Abwanderung** (insbesondere von Jungfamilien) zu **begegnen**.

Die Tagesbetreuung bietet neben dieser gesellschaftspolitischen Verpflichtung aber auch eine wunderbare Chance, pädagogisch wertvolle Arbeit zu leisten, die sowohl für die Lehrer/innen bzw. Erzieher/innen als auch für die Schüler/innen vorteilhaft ist.

#### ...für Lehrerinnen und Lehrer

... die die Kinder unter anderen Bedingungen wirklich kennen lernen und dadurch auch besser verstehen lernen können. Schüler/innen und auch Lehrer/innen begegnen einander in einem neuen „Raum“, der miteinander gestaltet werden kann, ohne dass primär die Leistung im Vordergrund steht. Durch gemeinsame Aktivitäten und durch das Persönliche wächst eine Vertrauensbasis – und diese positive Veränderung wird nicht nur im Schulklima (Makrokosmos Schule), sondern auch im Unterricht (Mikrokosmos Klasse) spürbar!

Die **Schule** als gemeinsames Dach, unter dem Lehrer/innen und Schüler/innen wirken, hat sich zu überlegen, wie die Tagesbetreuung am jeweiligen Standort als **Teil in einem pädagogischen Gesamtkonzept** zu sehen ist:

- ▶ **Standortspezifische Überlegungen**, wie zB gefördert werden kann/soll (individuelle Förderkonzepte/-pläne, Lernformen, Lerntechniken, Leseförderung, Nahtstellenproblematik,...)
- ▶ Anregungen zu einem **sinnvollen Freizeitverhalten** (Sport, Kulturelles, Neue Medien,...)
- ▶ **Integration** (Soziales Lernen, muttersprachlicher Unterricht)

<sup>1</sup> Siehe auch: „**Franz Sedlak: Psychologische Empfehlungen zur Tagesbetreuung. Eine Handreichung für alle Schulpartner.**“ Download oder Bestellung unter [www.schulpsychologie.at](http://www.schulpsychologie.at)

... die geborgen sind/bleiben und unter fachkundiger Anleitung „Lernen lernen“ (sowohl kognitiv, als auch sozial!).  
Stichwort *Chancengleichheit*: für Kinder, die von Zuhause weniger Unterstützung bekommen können.

Wichtige pädagogische, aber auch gesellschaftspolitische Inhalte für **alle Kinder** können sein (**Förderungen**):

- ▶ Multimedia: Da die Kinder zuhause oft keinen Zugang zu diesen Ressourcen haben, kann ihnen im Hinblick auf ihre weitere Bildungs- und Arbeitskarriere ein wesentlicher Nachteil entstehen. Durch eine gezielte Förderung des Umganges mit diesen Ressourcen kann ein wesentliches Defizit behoben und ihre Zukunftschancen gesteigert werden.
- ▶ Soziale Kompetenz<sup>2</sup> (Teamarbeit, Organisation, Kommunikation, Selbstdarstellung etc.): Aufgrund des niedrigen sozioökonomischen Status mancher Eltern fehlen den Kindern oft wesentliche Kenntnisse in Bereichen wie zB Umgangsformen, Selbstdarstellung, Verantwortungsbewusstsein und Einfügen in eine Gruppe. Dies benachteiligt sie zB bei der Suche nach einer Lehrstelle.
- ▶ Individuelle Fördermaßnahmen/-konzepte<sup>3</sup>, die dazu beitragen können, teure Nachhilfestunden zu vermeiden (zB nach längeren Krankheiten, in prekären Familiensituationen,...), Leseförderung (Bibliotheksbenutzung), bewusste und gezielte Mädchen- und Bubenförderung – ein Aspekt des „Gender Mainstreaming“ (auch im Sinne von Chancengleichheit)...
- ▶ Berufs- und Ausbildungsberatung
- ▶ Eltern migrantischer Herkunft haben oft ein anderes Verständnis für die Bedeutung von Bildung. Weiters sind die Eltern zum Teil skeptisch gegenüber Institutionen der Mehrheitsgesellschaft eingestellt. Auch wenn Migrantenfamilien oft über ein gut funktionierendes Familiennetzwerk verfügen, ist es daher besonders wichtig, die Tagesbetreuung als zusätzliche Bildungsmöglichkeit für ihre Kinder (va. für den sprachlichen und kulturellen Austausch) darzustellen. In diesem Bereich könnte als besondere Fördermaßnahme der „**muttersprachliche Unterricht**“ angedacht werden. Die Informationen zur Tagesbetreuung sollen als Konsequenz daraus – wenn möglich – auch (!) in der Muttersprache der Eltern vermittelt werden.

<sup>2</sup> Zur Förderung des Gemeinschaftssinns siehe auch: „**Franz Sedlak: Psychologische Empfehlungen zur Tagesbetreuung. Eine Handreichung für alle Schulpartner.**“ Download oder Bestellung unter [www.schulpsychologie.at](http://www.schulpsychologie.at)

<sup>3</sup> Ebd. auch Ausführungen zur individuellen Förderung, zB der Kreativität

## B) Eine neue Regelung im SchOG (§ 8j) und in den Lehrplänen

Schulen mit Tagesbetreuung, bei denen **schulautonom** (vgl. Lehrplanbestimmungen) die gegenstandsbezogene Lernzeit zugunsten einer **verlängerten individuellen Lernzeit** verkürzt bzw. zur Gänze gestrichen wird, brauchen einen pädagogischen Überbau, wenn man sich nicht dem Vorwurf aussetzen möchte, dass die Tagesbetreuung nur der Aufbewahrung von Schüler/innen dient, die nicht das „Glück“ haben, anderweitig versorgt zu sein.

**In diesem Zusammenhang wird nochmals auf die entsprechenden Passagen in den Lehrplänen der einzelnen Schularten verwiesen:**



„Die **individuelle Lernzeit** umfasst vier Wochenstunden (sofern sich aus schulautonomen Regelungen nicht anderes ergibt). Im Mittelpunkt der individuellen Lernzeit stehen **zweckmäßige und zeitökonomische Verfahrensweisen des selbstständigen Lernens (Erledigung der Hausübungen, Aneignung des Lernstoffes, Vorbereitung auf Leistungsfeststellungen usw.)**. **Jede Schülerin bzw. jeder Schüler ist** in der individuellen Lernzeit von den betreuenden Lehrerinnen bzw. Lehrern oder Erzieherinnen bzw. Erziehern **durch individuelle Lernunterstützung zu fördern**.“

Neben den in den Lehrplänen ausdrücklich beschriebenen Tätigkeiten, die im Rahmen der individuellen Lernzeit zu erfüllen sind (Erledigung der Hausübungen, Aneignung des Lernstoffes, Vorbereitung auf Leistungsfeststellungen usw.), findet sich im anschließenden Satz die Anweisung, dass jedes Kind „*in der individuellen Lernzeit von den betreuenden Lehrerinnen bzw. Lehrern oder Erzieherinnen bzw. Erziehern durch **individuelle Lernunterstützung zu fördern***“ ist. Diese individuelle Förderung kann auf vielerlei Arten geschehen und auch folgende Elemente erhalten:

### Beispiele<sup>4</sup>:

unterrichtsbezogen	themenbezogen	Förderung	„Freizeitelemente“
<ul style="list-style-type: none"> <li>▶ Mathematik - NAWI (Labor / Natur / Museen / ...)</li> <li>▶ Spiele(n) mit Sprache</li> <li>▶ Fremdsprachen AG</li> <li>▶ Erlernen von Arbeitstechniken (Lernen lernen)</li> <li>▶ Angeleitete Hausaufgaben</li> <li>▶ Messen und Beobachten (Sachunterricht)</li> <li>▶ Sicherheitstraining im Verkehr</li> <li>▶ Umgang mit Computer</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▶ Kinderzeitung</li> <li>▶ Umwelterfahrungen (Lebensweltbezug)</li> <li>▶ Märchen</li> <li>▶ Bücher machen, illustrieren, drucken</li> <li>▶ Kulturen und Muttersprachen in unserer Schule</li> <li>▶ Wenn Oma erzählt (Geschichte)</li> <li>▶ Spielplatz-Check in unserer Gemeinde</li> <li>▶ Erste Hilfe (Kinder für Kinder)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▶ Wahrnehmungsförderung</li> <li>▶ Lernen mit allen Sinnen</li> <li>▶ Streiten - Vertragen</li> <li>▶ Spannung und Entspannung</li> <li>▶ <b>kreativ</b>: zB töpfern, malen, musizieren,...</li> <li>▶ <b>kognitiv</b>: Unterstützung beim Lesen, Schreiben, Rechnen (LSR, ADS, Dyskalkulie)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▶ Lesen</li> <li>▶ Chor, Tanz, Erlernen von Musikinstrumenten</li> <li>▶ Theater, Rollenspiele</li> <li>▶ Sport AG</li> <li>▶ Backen, Kochen, Tisch decken und schmücken, Gäste einladen</li> <li>▶ Ausflüge und Erkundungen</li> </ul>

<sup>4</sup> Nach einem Konzept von Univ.-Prof. **Dr. Ulrike Popp** (Institut für Erziehungswissenschaft und Bildungsforschung, Abteilung für Schulpädagogik, Universität Klagenfurt): Pädagogische Gestaltungselemente als Angebote an Ganztagschulen (va für Volksschulen gedacht)

## C) Die drei Pfeiler der schulischen Tagesbetreuung - Zusammenfassung

Gegenstandsbezogene Lernzeit	Individuelle Lernzeit	Freizeit
<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Genaue <b>Lehrplanbestimmungen</b> (VS, HS/ AHS, PTS, SS) geben einen organisatorischen und zeitlichen Rahmen vor. In diesen Lehrplänen wird auch auf schulautonome Änderungsmöglichkeiten hingewiesen.</li> <li>2. Die Stunden der gegenstandsbezogenen Lernzeit sind bestimmten Unterrichtsgegenständen zuzuordnen und sind lehrerwertig zu rechnen (eine ganze Stunde in der Lehrverpflichtung), sie dürfen daher auch nur von Lehrer/innen gehalten werden.</li> <li>3. Die gegenstandsbezogene Lernzeit dient in erster Linie der Aufarbeitung von (möglicherweise nicht verstandenen) Unterrichtsinhalten (Festigung und Förderung des Unterrichtsertrages); es dürfen jedoch keine neuen Inhalte vermittelt werden. Arbeitsaufträge an die Schüler/innen sind unerlässlich und sollen zu einer ökonomischen Nutzung der Lernzeit führen, bei schriftlichen Arbeiten ist der vollständigen sowie möglichst richtigen Ausarbeitung Augenmerk zu schenken, wobei die Unterstützung durch die jeweilige Lehrkraft nur so weit gehen darf, dass die Erledigung der gestellten Aufgabe selbstständige Leistung des/r Schülers/in bleibt.</li> </ol>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Auch die individuelle Lernzeit ist in den genannten <b>Lehrplänen</b> verankert.</li> <li>2. Die Stunden der individuellen Lernzeit sind halbwertig in die Lehrverpflichtung eines/r Lehrer/in einzurechnen und dienen v.a. zur Betreuung der Schüler/innen, wenn diese Hausübungen machen oder sich auf Leistungsfeststellungen (Prüfungen, Tests, Schularbeiten, Wiederholungen etc.) vorbereiten. Dabei stehen zweckmäßige und zeitökonomische Verfahrensweisen des selbstständigen Lernens im Mittelpunkt (Sonderbestimmungen im Lehrplan der Sonderschulen).</li> <li>3. In der individuellen Lernzeit können auch Erzieher/innen eingesetzt werden.</li> <li>4. Aspekte des Sozialen Lernens sollten unbedingt Einzug finden: Erzieher/in bzw. Lehrer/in ersucht „Starke“, den „Schwachen“ zu helfen (Peer-Groups, Tutorensystem)</li> <li>5. In diesem Zusammenhang sollte auf Gender Mainstreaming geachtet werden → Gender als Unterrichtsprinzip! Vermeidung von Geschlechtsstereotypen (s. Lehrpläne)</li> <li>6. Schüler/innen sollten zur Selbstevaluation angehalten werden (Analyse des Arbeits- bzw. Lernverhaltens am Beginn/Ende einer Einheit durch die Schüler/innen).</li> <li>7. Gezielte, individuelle Förderung</li> </ol>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. In den dritten Bereich der schulischen Tagesbetreuung, die <b>Freizeit</b>, fällt auch die Zeit um das Mittagessen. <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Das Mittagessen muss nicht unbedingt in der Schule zubereitet und eingenommen werden (örtliche Gastronomie), es ist daher nicht nötig, dass alle Schulen mit Küchen und/oder Speisesälen ausgestattet sind/ werden.</li> </ul> </li> <li>2. In der Tagesbetreuung muss jedenfalls der Bereich „Freizeit“ angeboten werden, für den – wenn es das Landesgesetz vorsieht – ein höchstens kostendeckender Beitrag der Eltern eingehoben werden kann.</li> <li>3. Im „Freizeitbereich“ können auch Erzieher/innen eingesetzt werden.</li> <li>4. <b>Nutzung von vorhandenen Ressourcen:</b> EDV-Räume, Bibliothek, Turnhallen, Sondersäle, Sammlungen von Übungsmaterialien, Sammlungen von Spielen (nicht mehr gebrauchte Spiele können von Zuhause mitgebracht werden – „Spielebasar“ zu Beginn eines Schuljahres,...), Bastelmaterialien (Kostenfrage muss geklärt werden!)</li> <li>5. <b>Beispiele für Freizeitgestaltung:</b> Basteln für den Weihnachtsbasar o.Ä., Eislaufen, Sozialprojekte, Organisation eines „Gender-Day“, Wandern, Malen, Projekt „Schulgarten“, Kochen/Backen, Lese-Schreib-Werkstatt, Fotokurse, Stoffdrucke, Gestaltung des Schulhauses o.Ä., Theater/Zirkus/Clown/Komödie, Tanz, uva.</li> </ol>

Herausgegeben vom  
Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur  
Minoritenplatz 5  
1014 Wien

**Text & Layout:** Mag. Andreas Schatzl, Abt. I/2b  
**MitarbeiterInnen:** HDir. Ulrike Fuxsteiner, VDir. Traude Gruber, Dir. Mag. Hans Rudolf, Patrick Wolf MA

Eigenverlag  
Wien, im April 2006